



Eberstallzell, 1. Juli 2019

Zahl: San-817-0/2019

Gemäß § 34 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985, LGBl. Nr. 40/1985, ergeht aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Eberstallzell vom 10. Dezember 2003 / zuletzt geändert am 12. Juni 2019 folgende

FRIEDHOFSDRDNUNG

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhaber und Verwaltung des Friedhofes

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Kommunalfriedhof Eberstallzell; Inhaber des Kommunalfriedhofes ist die Gemeinde Eberstallzell, der auch die Verwaltung des Friedhofes obliegt.
- (2) Der Friedhofsverwaltung obliegt die Verwaltung des Friedhofes, insbesondere
 - a) die Anlegung und Führung des Übersichtsplanes sowie des Gräberbuches (EDV unterstütztes chronologisches Verzeichnis über die durchgeführten Beerdigungen und Gräberverzeichnisse)
 - b) die Zuteilung der einzelnen Grabstellen
 - c) sowie die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlage, für die Erhaltung der einzelnen Grabstätten durch die Angehörigen und für die Einhaltung der Friedhofsordnung und der sonstigen Vorschriften, die den Friedhof betreffen.

§ 2 Friedhofsareal

- (1) Der Kommunalfriedhof der Gemeinde Eberstallzell besteht aus den Grundstücken Nr. 3111, und Nr. 3144/1, KG Eberstallzell und hat eine Gesamtfläche von 6.902 m².

§ 3 Siedlungsgebiet, für welches der Friedhof bestimmt ist

- (1) Der Kommunalfriedhof der Gemeinde Eberstallzell dient als Begräbnisstätte für die Bevölkerung, der Gemeinde Eberstallzell und ist sowohl für die Beerdigung von Verstorbenen als auch für die Beisetzung von Aschenurnen bestimmt.
- (2) Das Siedlungsgebiet, für welches der Friedhof bestimmt ist, umfasst: (das gesamte Gemeindegebiet von Eberstallzell)

II. Leichenhalle

§ 4 Ausstattungen der Leichenhalle

- (1) Für die Aufbahrung der Leichen steht die Leichenhalle, die sich auf der Parzelle Nr. 3112, KG Eberstallzell befindet, zur Verfügung.
- (2) Die Leichenhalle umfasst einen Aufbahrungsraum einen Obduktionsraum und die erforderlichen Nebenräume (Kühlraum, Abstellraum, Geräteraum und Sanitäreanlagen, etc.)

III. Grabstätten

§ 5 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Wandgräber
 - b) Reihengräber
 - c) Einzelgrab
 - d) Doppelgrab
 - e) Urnengräber
- (2) Urnen dürfen in allen Grabstätten beigesetzt werden
- (3) Mit Beschluss des Gemeinderates können Grabstätten, in denen Personen beerdigt sind, die sich in besonderer Weise um die Gemeinde Eberstallzell verdient gemacht haben, zu Ehrengräbern erklärt werden.

Die Beistellung, Instandhaltung und Betreuung der Ehrengräber einschließlich der Errichtung eines Denkmals obliegt der Gemeinde Eberstallzell. Für diese Gräber sind keine Entgelte zu entrichten. Das Gebrauchsrecht besteht so lange, bis ein gegenteiliger Beschluss des Gemeinderates erfolgt. In diesem Falle sind die nächsten Angehörigen des Verstorbenen in Kenntnis zu setzen, wenn solche noch leben.

§ 6 Art und Beschaffenheit der Gräber

- (1) Einzelgräber (Reihengräber) sind Grabstätten, in denen innerhalb der Ruhezeit nur eine Leiche beerdigt werden kann, wobei das Nutzungsrecht über die Ruhezeit hinaus verlängert werden kann.
- (2) Doppelgräber und Wandgräber sind Grabstätten, in denen innerhalb der Ruhezeit 2 Leichen beerdigt werden können, wenn die Erstbestattung in einer Tiefe von 2,50 m erfolgte. Doppelgräber und Wandgräber können die doppelte Breite eines Einzelgrabes aufweisen. Das Nutzungsrecht richtet sich nach § 10 (4) dieser Friedhofsordnung.
- (3) Die Brutto-Grablänge beträgt bei Reihengräbern ca. 2,10 m, die Länge des Grabbeetes 1,80 m, bei Wandgräbern beträgt die Brutto-Grablänge ca. 2,20 m, die Länge des Grabbeetes 2,00 m. Die Brutto-Grabbreite ca. 1,40 m, die Breite des Grabbeetes 0,80 m, die Grabtiefe ca. 1,90 m, der Kopfabstand 0,60 m und der Seitenabstand 0,60 m.
- (4) Die Urnengräber haben eine Breite von 0,80 m und eine Länge von 1,20 m. Die Urnen müssen aus verrottbaren Materialien (bio) sein. Die Beisetzung hat in einer Tiefe hat mindestens 0,75 m zu erfolgen.
- (5) Die Ruhezeit richtet sich nach § 7 (1), das Nutzungsrecht nach § 8 (4) dieser Friedhofsordnung.

§ 7 Turnus für Wiederbelegung der Gräber

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt zehn Jahre.
- (2) Während der Ruhezeit ist in einem Einzel- bzw. Doppelgrab eine weitere Beisetzung nur gestattet, wenn die Erstbestattung in einer Tiefe von 2,50 m erfolgte.

§ 8 Gebrauchsrechte der Angehörigen

- (1) An sämtlichen Grabstätten wird durch den Erwerb eines Nutzungsrechtes weder ein Eigentums- noch ein Mietrecht, sondern lediglich ein Benützungrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet.
- (2) Nutzungsrechte werden auf Antrag nach Bezahlung der in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühren verliehen, übertragen und erneuert. Sie sind unteilbar und können jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte. Die Grabzuteilung obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (4) Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhezeit verlieren und kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten und nach Entrichtung der Nachlöseentgelte um jeweils weitere Jahre verlängert werden. Die Erneuerung ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (5) Die Nutzungsrechte enden durch:
 - a) Zeitablauf
 - b) Unterlassung der Nachlöse
 - c) Aufkündigung
 - d) Behördlich genehmigte oder verfügte Auflassung bzw. Schließung des Friedhofes
- (6) Nach Ablauf des Nutzungszeitraumes steht der Friedhofverwaltung das volle Nutzungsrecht über die Grabstätte zu. Bei der Weitergabe des Nutzungsrechtes ist aber Mitgliedern jener Familie der Vorzug vor anderen Bewerbern zu geben, deren Mitglieder das Nutzungsrecht vor Erlöschen des Verfügungsrechtes inne hatten.
- (7) In den Grabstätten gemäß § 5 Abs. 1 lit. a – d, können die Erwerber des Nutzungsrechtes, dessen Angehörige und andere vom Nutzungsberechtigten bestimmte Personen bestattet werden.
- (8) Nach Ableben des Nutzungsberechtigten geht das Recht auf den Erben des Nutzungsberechtigten über:
 - (1) sind mehrerer Erben vorhanden, kommen der Reihenfolge nach folgenden Personen für die Übernahme in Frage:
 - a) sind mehrerer der/die überlebende Ehegatte/In
 - b) die Nachkommen in direkter Linie;
 - c) die Vorfahren;
 - d) die Geschwister und deren Nachkommen in direkter Linie. Grundsätzlich kann das Nutzungsrecht nur einer Person übertragen werden. Sind mehrere Anspruchsberechtigte des gleichen Ranges vorhanden, hat das höhere Alter den Vorzug. Der Nachfolgeberechtigte kann jedoch zu Gunsten einer anderen Person aus dieser Reihenfolge auf sein Recht verzichten. Verzichts- sowie Annahmeerklärungen müssen schriftlich bei der Friedhofsverwaltung gegeben werden.
- (9) Erteilt die Friedhofsverwaltung die ausnahmsweise Genehmigung einer Veräußerung des Nutzungsrechtes unter Lebenden, ist die Änderung der Rechtsnachfolge im Gräberbuch einzutragen. Dem Erwerber ist hierüber eine Graburkunde auszustellen.

- (10) Die Zuweisung der jeweiligen Grabstätte bei einer Neuvergabe erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

§ 9 Pflichten der Angehörigen

- (1) Die Grabstätten sind vom Nutzungsberechtigten dauernd in gutem und sicheren Zustand zu halten. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, so kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung veranlasst werden. Bei Gefahr in Verzug kann die Verwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen, z.B. Umlegen von Grabmalen, treffen.
- (2) Beim Enden des Nutzungsrechtes sind die oberirdischen Teile der Grabstätten mit sämtlichem Zubehör zu entfernen. Werden die genannten Grabstättenteile samt Zubehör nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, so hat die Verwaltung den Nutzungsberechtigten unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Entfernung schriftlich aufzufordern. Werden die genannten Grabstättenteile innerhalb der zur Nachholung gesetzten Frist nicht entfernt, fallen diese entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsinhabers und werden von diesem auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgetragen und entsorgt.
- (3) Die von den Grabstätten anfallenden Abfälle sind von den Nutzungsberechtigten zu entfernen und zur vorgesehenen Ablagerungsstätten zu schaffen.
- (4) Wer einzelne Gräber oder allgemeine Friedhofsanlagen verunreinigt oder Unrat und Abfälle nicht auf die vorgesehene Ablagerungsstätte bringt, hat eine entsprechende Reinigungsgebühr zu entrichten.

IV. Ordnungsvorschriften

§ 10 Vorschriften zur Wahrung von Pietät und Würde

- (1) Der Friedhof ist ganzjährig durchgehend für Besucher geöffnet. Aufgrund besonderer Vorkommnisse oder Ereignisse kann der Gemeinderat die Öffnungszeiten des Friedhofes für dauernd oder vorübergehend auf bestimmte Zeiten einschränken.
- (2) Auf dem Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes abträglich ist. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (3) Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- a) Die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art – ausgenommen gewerbliche Fahrzeuge, Kinderwagen und Rollstühle – zu befahren;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen, Kerzen sowie gewerbliche Dienste anzubieten
 - c) Druckschriften (ausgenommen Totenbilder bzw. Totenandenken) zu verteilen;
 - d) Sammlungen (jeder Art) durchzuführen;
 - e) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen – soweit ist nicht als Wege dienen – sowie Grabstätten zu betreten;
 - f) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Diensthunde;
 - g) zu rauchen, zu lärmern, zu spielen sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten und dgl.;
 - h) das Ablegen von Abraum und Abfall außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;

- (5) Die Verwaltung kann von den Bestimmungen des Abs. 4 Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 11 Verantwortlichkeit des Totengräbers und der Friedhofsverwaltung für die Einhaltung der Vorschriften

- (1) Die Verwaltung, der Totengräber und das weitere Friedhofspersonal sind für die Einhaltung dieser Friedhofsordnung sowie der sonstigen den Friedhof betreffenden Rechtsvorschriften innerhalb ihres Wirkungsbereiches verantwortlich.
- (2) Ihnen obliegt insbesondere die Sorge für die Instandsetzung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen sowie die Sorge für die Erhaltung der einzelnen Grabstellen durch die Angehörigen.

§ 12 Überwachungsrechte

- (1) Die Anordnungen des Friedhofspersonals und des Totengräbers hinsichtlich der Einhaltung dieser Friedhofsordnung sind zu befolgen.
- (2) Beschwerden gegen das Friedhofspersonal sind bei der Friedhofsverwaltung einzubringen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 13 Gärtnerische Gestaltung des Friedhofes und der Gräber

- (1) Der Friedhof ist als dem Andenken der Toten gewidmete Stätte entsprechend zu pflegen und zu schmücken.
- (2) Alle Grabstätten müssen von den Nutzungsberechtigten innerhalb von zwei Monaten nach der Belegung hergerichtet und bis zum Ende des Nutzungsrechtes gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (3) Die Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des betreffenden Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (4) Die Grabbeete dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die allgemeinen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (5) Wird trotz vorheriger Androhung das Grabbeet vom Nutzungsberechtigten nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder erhalten, so ist § 9 (1 und 2) sinngemäß anzuwenden. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist das Grabbeet vom Nutzungsberechtigten abzuräumen.

§ 14 Künstlerische Gestaltung des Friedhofes und der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist unter Beachtung der besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabmale und Grabbeete so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Auf Wandgräbern und Reihengräbern ist innerhalb von längstens 2 Jahren nach Bestattung der ersten Leiche ein Denkmal zu errichten.

Grabdenkmäler aus Natur- oder Kunststein dürfen bei Reihengräbern eine maximale Höhe von 1,30 m, bei Wandgräbern eine Höhe bis maximal Unterkante der Mauerabdeckung, Holz- und

Eisenkreuze eine maximale Höhe von 2,00 m nicht überschreiten. Die Breite der Grabdenkmäler darf die Breite des zur Nutzung überlassenen Grabbeetes nicht überschreiten. Die Ausrichtung der einzelnen Grabdenkmäler sowie der Grabeinfassung richtet sich nach dem Gräberplan.

- (2) Durch die künstlerische Gestaltung der Grabmale darf deren Standsicherheit nicht beeinträchtigt werden.

VI. Natur- und Umweltschutz am Friedhof

§ 15 Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallentsorgung hat entsprechend den gesetzlichen Vorschriften im Interesse des Natur- und Umweltschutzes in Form der Abfalltrennung zu erfolgen, wobei auf Abfallvermeidung bestmöglich zu achten ist.
- (2) Verrottbare Abfälle sind von den Nutzungsberechtigten Personen und Friedhofsbesuchern in den dafür vorgesehenen Behältern zu sammeln (zB Erde, Schnittblumen, Blumenstöcke ohne Töpfe, Zweige, Laub und verschmutztes Papier).
- (3) Grablichter in Kunststoffbehältern (sollten nach Möglichkeit vermieden werden) und andere Abfälle, die keiner Verwendung zugeführt werden können, müssen in die Restabfalltonne entsorgt werden.
- (4) Gestecke und Kränze dürfen zur Gänze nur aus verrottbaren Materialien hergestellt sein. Zum Beispiel sollen Kränze auf Stroh-, Holz- oder Kartonreifen unter Verwendung von Naturgarn gebunden sein. Sofern Bindedraht notwendig ist, darf er nicht lackiert oder kunststoffbeschichtet sein. Schleifen sind nur aus Papier, Seide oder ähnlichen verrottbaren Materialien zulässig.
- (5) Werden z.B. bei Gestecken gemischte unverrottbare Materialien verwendet, müssen diese von den Nutzungsberechtigten zerlegt und entsprechend getrennt entsorgt werden.
- (6) Bei Änderung, Auflassung oder sonstigen Arbeiten am Grab sind nicht mehr benötigte Teile von Grabdenkmälern samt Zubehör von den Nutzungsberechtigten bzw. deren beauftragten Personen vom Friedhof zu entfernen und dürfen nicht in den Abfallbehältern entsorgt werden. Zwischenlagerungen am Friedhofgelände bedürfen des Einvernehmens mit dem Friedhofspersonal bzw. der Friedhofsverwaltung.
- (7) Wer einzelne Grabstellen oder allgemeine Friedhofsanlagen verunreinigt oder Unrat und Abfälle nicht unter Beachtung der Abfalltrennung ordnungsgemäß entsorgt, hat ein angemessenes Reinigungs- und/oder Entsorgungsentgelt zu entrichten.

VII. Gebühren

§ 16 Benützungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Benützung der Leichenhalle, des Friedhofes und der sonstigen Friedhofseinrichtungen sind in einer eigenen Friedhofsgebührenordnung geregelt.

VIII. Schlussvorschriften

§ 17 Haftung

- (1) Die Friedhofsbesucher haften für sämtliche Schäden, die am Friedhofsgelände aus ihrem Verschulden entstehen nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB über Schadenersatz. Die Nutzungsberechtigten haften auch für solche Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der Grabstätten, auf die sich ihr Nutzungsrecht bezieht, verursacht werden. Sie haben den Friedhofsinhaber für alle Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

- (2) Der Friedhofsinhaber haftet nur für jene Schäden, die auf dem Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten seiner Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an den Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigungen durch Dritte sowie Diebstahl entstehen, wird von ihm nicht übernommen.

§ 18 Sanitätsrechtliche Bestimmungen

- (1) Für die durch diese Friedhofsordnung nicht geregelten Rechtsbereiche sind die Vorschriften des Oö. Leichenbestattungsgesetzes 1985, LGBl. Nr. 40/1985, in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

§ 19 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Nach Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung können Gebrauchs- und Nutzungsrechte, die in dieser Friedhofsordnung nicht vorgesehen sind, nicht mehr erworben werden.
- (2) Alle Berechtigungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsverordnung erworben wurden, bleiben aufrecht, soweit ihr Bestand von den Berechtigten eindeutig nachgewiesen werden kann.
- (3) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Friedhofsinhaber und den Benützern des Friedhofes sind privatrechtlicher Natur.
- (4) Diese Friedhofsordnung ist an einer allen Friedhofsbenützern leicht zugänglichen Stelle im Friedhof anzuschlagen und bildet die Grundlage für die Einräumung von Gebrauchs- und Nutzungsrechten.

§ 20 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit der Änderung dieser Friedhofsordnung tritt mit 01. Juli 2019 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Günther See eh